

PESTER LLOYD

Volkswirtschaft.

Das österreichische Elektrizitätsgesetz.

Von Dr. Ing. Oskar Szilas.

Budapest, 9. Februar.

Die österreichische Volkswirtschaft hat ihr großes Ereignis; der Minister für öffentliche Arbeiten H. v. Sonnemann hat dieser Tage dem österreichischen Parlament den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes vorgelegt, das eine großzügige Elektrizitätswirtschaft unter staatlicher Leitung und Kontrolle inauguriert. Die gegenwärtige, durch vollständige Freiheit der Unternehmung, gleichzeitig aber durch Systemlosigkeit und Zersplitterung gekennzeichnete Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich soll nunmehr einem neuen System Platz machen, das den einheitlichen systematischen Ausbau der Elektrizitätsversorgung des ganzen Staates einleitet, den planmäßigen Ausbau der natürlichen Kraftquellen des Landes fördert, eine ökonomische Ausnützung der vorhandenen Brennstoffe ermöglicht und auf die ganze Volkswirtschaft befruchtend und fördernd einwirken soll. Wie in allen Staaten, die bisher das Elektrizitätswesen noch nicht unter staatliche Kontrolle gestellt haben, herrscht in Oesterreich im Gegensatz zur angestrebten elektrischen Großwirtschaft eine elektrische Kleinwirtschaft im vollsten Sinne des Wortes. Die bestehenden Anlagen wurden den momentanen Erfordernissen entsprechend, nur die lokalen Interessen berücksichtigend, den zur Verfügung stehenden geringen Mitteln gemäß, häufig im kleinsten Maßstabe ausgebaut; die Möglichkeit der einheitlichen Versorgung größerer Gebiete war meistens nicht gegeben; konnten doch — mangels einer Zentralbehörde, die die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft und der Betriebsökonomie vor Augen haltend, ausgleichend und fördernd eingegriffen hätte — die Ansprüche verschiedener Behörden und verschiedener Gruppen von Lokalinteressenten schwer ausgeglichen, große, Nutzen versprechende Projekte infolge Mangels eines Enteignungsrechtes gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Opfern ausgeführt werden. Dem gegenwärtigen Stand der technischen Wissenschaften entsprechend, wird überall die Zusammenfassung in große Betriebe, die Konzentration der Anlagen angestrebt; ein wesentliches Hindernis dieses Konzentrationsprozesses ist der Umstand, daß die bestehenden Anlagen meist verschieden in Stromsystem, Periodenzahl und Spannungsabstufung ausgebaut sind, so daß die Durchführung der Zusammenfassung erhebliche Opfer infolge Entwertung vorhandener Einrichtungen erfordert. Die zersplitterten kleinen Anlagen sind im allgemeinen unökonomisch im Betrieb; die zahlreichen Zweranlagen verursachen eine wahre Verschwendung der Brennstoffe. Gerade dieser Umstand war es, der nach Eintritt der kriegerischen Verhältnisse die weitere Unhaltbarkeit der elektrischen Kleinwirtschaft allen Interessenten offen vor Augen geführt hat. Volkswirten und Behörden, ebenso wie Laien wurde es nunmehr klar, daß eine neue Ordnung in die Energiewirtschaft des Staates eingeführt werden, daß der Verschwendung der Brennstoffe, der wertvollsten Güter eines jeden Volkes, durch rationellere Organisation der Energieproduktion Einhalt geboten werden muß.

Ein organischer, planmäßiger Ausbau der elektrischen Anlagen und der Verteilungsnetze, Zusammenschließen der vorhandenen Werke, Niederhalten der zentralen Interessen, Leitung und Kontrolle des Ganzen durch den Staat, das sind die Hauptprinzipien des neuen Elektrizitätsgesetzes, das nach gründlichen und eingehenden wissenschaftlichen Debatten und Erörterungen als Resultat eines fast zehnjährigen Entwicklungsprozesses nunmehr fertig dem österreichischen Parlament vorgelegt wurde. Zur Gründung eines Elektrizitätsunternehmens ist nach dem Entwurf eine staatliche Konzession erforderlich; diese wird im allgemeinen für die Dauer von sechzig Jahren erteilt. Öffentliche Körperschaften, sowie gemischt-öffentliche Unternehmungen, das sind solche, an denen Behörden und Private teilnehmen, können mit einer neunzigjährigen Konzession betraut werden. Diese Konzessionspflicht ist in erster Reihe geeignet, die Interessen und Hoheitsrechte des Staates zu wahren. Nach Ablauf der Konzession tritt der Heimfall an den Staat ein. Der Konzessionär einer Anlage erhält bedeutende Rechte, die geeignet sind, ihm die Errichtung seiner Anlage und seiner Leitungsnetze zu ermöglichen und zu erleichtern. Solche Rechte sind in erster Reihe die Leitungs- und Enteignungsrechte. Das Leitungsrecht ermöglicht dem Konzessionär zur Führung und Erhaltung seines Leitungsnetzes öffentliches Gut, öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen, öffentliche Gewässer, sowie fremde Liegenschaften gegen entsprechende Schadloshaltung zu benützen. Wenn notwendig, sichert ihm das Enteignungsrecht die Möglichkeit, fremdes Eigentum zum Ausbau seiner Anlagen zu erwerben. Ein ergänzender Teil der mit der Konzession erworbenen Rechte ist die Abgrenzung eines Abgabebietes, innerhalb dessen keine andere Unternehmung zur entgeltlichen Abgabe elektrischer Energie zugelassen wird; demgegenüber steht die Verpflichtung des Konzessionärs, dieses Gebiet innerhalb bestimmter Fristen nach einem seiner Leistungsfähigkeit und dem Bedarfe angemessenen Ausbauplan mit elektrischer Energie zu versorgen. Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, seine Anlagen entsprechend dem Stande der Technik möglichst ökonomisch auszubauen und die erschlossenen Energiequellen möglichst auszunützen. Ferner hat sich der Unternehmer allgemeinen Vorschriften zu fügen, die die technische Einheitlichkeit der Anlagen bezwecken. Er darf sich oder anderen beim Verkauf der elektrischen Energie kein Inflationssmonopol sichern und ist verpflichtet, bei seiner Rechnungsführung die diesbezüglichen — noch zu erlassenden — Vorschriften über die Größe von Rück-